

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 18a ASVG

Diese Form der freiwilligen Versicherung bietet Personen, die sich **der Pflege** eines **in häuslicher Umgebung lebenden behinderten Kindes** widmen, **kostenlos** die Möglichkeit sich in der Pensionsversicherung zu versichern.

Die Beitragsgrundlage beträgt **€ 2.300,10 (Wert 2025)**. Die Beiträge werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und vom Bund bezahlt.

BERECHTIGUNG

Zur Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes ist **jeweils eine Person** aus folgendem Kreis berechtigt:

- die leiblichen Eltern
- die Wahl Eltern
- die Großeltern
- die Wahlgroßeltern
- die Stiefeltern
- die Pflegeeltern

zusätzliche VORAUSSETZUNGEN

- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- **überwiegende Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes

AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist für die Zeit **ausgeschlossen**, in der jemand

- als Beamtin*Beamter oder ähnlich gesicherte*r Dienstnehmer*in beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegenuss haben wird bzw. als ehemalige*r Beamtin*Beamter diesen bereits bezieht,
- eine Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht.

ANTRAGSTELLUNG

Der **Antrag** auf Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes ist bei jenem Versicherungsträger, bei dem zuletzt Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erworben wurden, zu stellen.

BEGINN UND ENDE

Der **Beginn der Selbstversicherung** kann selbst gewählt werden.

Der **frühestmögliche** Versicherungsbeginn ist

- der Monatserste, ab dem die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird bzw.
- der Tag der Erfüllung der letzten Voraussetzung bzw.
- der auf den Wegfall eines Ausschließungsgrundes folgende Tag.

Die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung kann auf Antrag von Personen, die irgendwann in der Zeit **seit dem 1. Jänner 1988** die Voraussetzungen für die Selbstversicherung erfüllt haben, nachträglich beansprucht werden, und zwar für alle oder einzelne Monate, längstens jedoch für 120 Monate.

Der **späteste Versicherungsbeginn** ist der Monatserste, der auf die Antragstellung folgt.

Die Selbstversicherung **endet**

- mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen weggefallen ist (z.B. erhöhte Familienbeihilfe, Wohnsitz im Inland) oder
- mit dem Eintritt eines Ausschlussgrundes oder durch eine Austrittserklärung der versicherten Person zum Letzten eines Kalendermonates,
- spätestens jedenfalls am Letzten eines Monats, in dem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet.

HINWEISE

- Die versicherte Person ist verpflichtet, alle Änderungen binnen zwei Wochen zu melden.
- Eine beendete Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann bei Zutreffen der Voraussetzungen durch eine **Weiterversicherung** fortgesetzt werden.
- Personen, die die Voraussetzungen für die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes erfüllen, können sich auf Antrag, bei Vorliegen einer sozialer Schutzbedürftigkeit, in der Krankenversicherung selbstversichern, sofern sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht anspruchsberechtigte Angehörige einer in der Krankenversicherung pflichtversicherten Person sind.

FÜR EIN BERATUNGSGESPRÄCH STEHEN WIR GERNE ZUR VERFÜGUNG.

Kontaktaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Postanschrift: 1061 Wien, Postfach 70

Für telefonische Auskünfte bzw. für die Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgespräches wenden Sie sich bitte an:

Pensionsversicherung Wien

Tel.: 050405 - 33460

Pensionsversicherung Graz:

Tel.: 050405 – 33600

E-Mail-Adresse: pensionsversicherung@bvaeb.at